

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 13.10.2016

TOP 2 Öffentliche Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit den Aufgaben des Managements für die Stadthalle

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Betrauungsakt über die öffentliche Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit den Aufgaben des Managements für die Stadthalle. Der Betrauungsakt ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 3 Fortführung der Forschungsarbeiten im Pfalzgebiet Salz/Veitsberg; Vertrag mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die finanzielle Beteiligung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt vorbehaltlich der Zusage zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden Salz und Hohenroth die Fortführung der Forschungsarbeiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Pfalzgebiet.

Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem Schlüssel 60:20:20 und wird wie folgt dargestellt:

	2016	2017	gesamt
Stadt Bad Neustadt a. Saale	15.000 €	18.000 €	33.000 €
Gemeinde Salz	5.000 €	6.000 €	11.000 €
Gemeinde Hohenroth	5.000 €	6.000 €	11.000 €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 4.1	Fa. Eisen-Schmitt GmbH & Co. KG, Antrag auf Vorbescheid - Neuvermietung an ACTION Deutschland GmbH, Fl.Nr. 3054, Rederstr. 20, Gemarkung Bad Neustadt BV-Nr.: 91/2016
----------------	--

Beschluss:

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich Mischgebiet dar.

Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist die Neuvermietung der bestehenden Verkaufshalle an die Fa. Action Deutschland GmbH, die in den vorhandenen Räumlichkeiten ein Einzelhandelsgeschäft betreiben möchte.

Nach der vorliegenden Sortimentsliste umfasst der Verkauf im Wesentlichen folgende Artikel:

Dekorationsartikel 15 %, Büro- und Schreibwaren 15 %, Haushaltsgegenstände und Elektro-Geräte 14 %, Heimwerkerbedarf 11 %, Textilien und Lederwaren 9 %, Spielzeug 9 %, Kosmetik 8 %, Putz- und Reinigungsmittel 8 %, Heimtextilien und Bettwäsche 4 %, Gartenartikel 4 % und Lebensmittel (Süßwaren und Getränke, ungekühlt und verpackt) 3 %. Der Verkauf dieser Sortimente erfolgt auf einer Verkaufsfläche von 671,23 qm.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe in einem Mischgebiet grundsätzlich zulässig.

Allerdings befindet sich das Grundstück nach dem „Integriertem Stadtentwicklungskonzept 2010“ der Stadt Bad Neustadt in einem zentralen Versorgungsbereich Nebenzentrum, in dem bestimmte zentrenrelevante Sortimente nicht zulässig sind. Zu diesen nicht zulässigen zentrenrelevanten Sortimenten gehören Büro- und Schreibwaren, Haushaltsgegenstände, Spielwaren, Textilien und Lederwaren.

Von daher stimmt die Stadt Bad Neustadt dem Antrag auf Vorbescheid bei Berücksichtigung bzw. Einhaltung folgender Maßgaben zu:

- Im Hinblick auf das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2010“ der Stadt Bad Neustadt dürfen neben nichtzentrenrelevanten Sortimenten nur zentrenrelevante Sortimente ZVB Typ Nebenzentrum angeboten werden.
- Die in der Sortimentsliste aufgeführten Sortimente - Büro- und Schreibwaren, Haushaltsgegenstände, Spielwaren, Textilien und Lederwaren – fallen unter die zentrenrelevanten Sortimente ZVB Typ Innenstadt und sind im Typ Nebenzentrum nicht zulässig.
- Die Verkaufsfläche von 671,21 qm darf nicht überschritten werden.
- Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Der rechnerische und zeichnerische Nachweis ist bei der Baueingabeplanung zu erbringen.

Unter diesen genannten Maßgaben wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Die weiteren Fachbehörden werden seitens des Landratsamtes Rhön-Grabfeld im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Weitere Erinnerungen bestehen nicht. Der Antrag auf Vorbescheid wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0